

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.425.420

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11198/J-NR/2022

Wien, am 15. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Herr und weitere haben am 10.06.2022 unter der **Nr. 11198/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ende der Modernisierung des Energiecharta-Vertrags** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 5, 6, 8 und 15 bis 21

- *Was ist der aktuelle Stand betreffend Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags?*
- *NGOs wie Climate Action Network fordern, dass Österreich bereits vor Abschluss der Verhandlungen Position bezieht, da einerseits selbst die ambitionierteste Verhandlungsposition der EU für die Pariser-Klimaziele unzureichend ist und sich andererseits abzeichnet, dass die Verhandlungsergebnisse selbst hinter diesen Positionen zurückbleiben werden. Eine solche zeitgerechte Bekanntgabe der Österreichischen Position ist auch wichtig, da sich die EU-Position wesentlich aus den Ansichten der Mitgliedsstaaten ergeben wird. Haben Sie gegenüber EU-Institutionen bereits die Position Österreichs betreffend Modernisierung oder Ausstieg kundgetan?*
 - *Wenn ja, wie lautet diese?*
 - *Wenn ja, wann erfolgte dies?*

- *Wenn ja, war dies, sofern zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung vorliegend, vor oder nach dem Agreement of Principle?*
 - *Wenn es erst nach dem Agreement of Principle war, warum erst danach?*
 - *Wenn Sie dies noch gar nicht taten, wann werden Sie dies nachholen?*
- *Anscheinend gibt es ein Paper des Juristischen Dienstes des EU-Rates zum Energiecharta-Vertrag, welches jedoch nicht an die Mitgliedsstaaten weitergegeben wird. Welche Schritte hat Ihr Ministerium unternommen, um Zugang zu diesem Paper zu erhalten?*
 - *Haben Sie mittlerweile Zugang dazu?*
 - *Wenn ja, was ist der Inhalt des Papers?*
 - *Wenn nein, was sind Ihre nächsten Schritte?*
- *Wie verläuft der Austausch betreffend ECT mit anderen EU-Mitgliedsstaaten?*
 - *Welche Treffen fanden in den vergangenen 12 Monaten diesbezüglich statt?*
 - *Was wurde besprochen?*
 - *Welche Position vertrat Österreich in diesem Austausch?*
 - *Wie verlief der Austausch insbesondere mit Deutschland und der dortigen neuen Regierung?*
- *Es ist zu hören, dass im Zuge der Verhandlungen mit allen ECT-Staaten von der ursprünglichen EU-Position den Investitionsschutz für bestehende Investitionen in fossile Energie erst nach 10 Jahren auslaufen zu lassen, abgewichen wird und diese Frist sogar verlängert wird. Ist Ihnen dies bekannt?*
 - *Wäre eine solche Verlängerung für Sie ausschlaggebend einen Austritt vorzuziehen?*
 - *Wenn nein, warum nicht? Wo liegt die Grenze?*
- *Haben Sie bereits Planungen für einen koordinierten Austritt aus dem ECT begonnen?*
 - *Wenn ja, begannen diese, sofern zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits vorliegend, vor oder nach dem Agreement of Principle?*
 - *Wenn ja, wie sehen diese aus?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie sehen die nächsten Schritte betreffend ECT aus?*
 - *Innerhalb der Verhandlungen?*
 - *In der Abstimmung zwischen Ihrem Ministerium und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie?*
 - *Innerhalb der Bundesregierung?*
 - *Im Austausch mit den betreffenden EU-Institutionen?*

- *Im Austausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten?*
- *Wenn Sie und Ihr Ministerium zum Schluss kommen, dass die Modernisierung nicht klimaschutzkonform ist und damit am Austritt kein Weg vorbeiführt, welche nächsten Schritte werden Sie setzen?*
 - *Im Austausch mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie?*
 - *Innerhalb der Bundesregierung?*
 - *Im Austausch mit den betreffenden EU-Institutionen?*
 - *Im Austausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten?*
- *Wenn Sie und Ihr Ministerium zum Schluss kommen, dass die Modernisierung klimaschutzkonform ist, welche Schritte werden Sie setzen?*
 - *Im Austausch mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie?*
 - *Innerhalb der Bundesregierung?*
 - *Im Austausch mit den betreffenden EU-Institutionen?*
 - *Im Austausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten?*
- *Wenn innerhalb der Bundesregierung keine einheitliche Position betreffend Austritt oder Verbleib getroffen werden kann, welche Schritte werden Sie setzen?*
- *Wenn sich Österreich für einen Austritt einsetzt, wie sehen die nächsten Schritte auf EU-Ebene aus?*
 - *Bis wann kann der gemeinsame koordinierte Ausstieg gelingen?*
- *Wenn sich Österreich für einen Verbleib einsetzt, wie sehen die nächsten Schritte auf EU-Ebene aus?*
 - *Bis wann kann die Modernisierung abgeschlossen sowie ratifiziert werden?*
 - *Ab wann können allenfalls vorgesehene Flexibilisierungsmöglichkeiten innerhalb der EU genutzt werden?*

Die allgemeine federführende Zuständigkeit für den Energiecharta-Vertrag liegt beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Die investitionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Dementsprechend erfolgt die Vertretung Österreichs in der für den ECT und dessen Modernisierung federführend zuständigen Ratsarbeitsgruppe Energie durch das BMK. Die Wahrnehmung des für die Investitionsschutzbestimmungen des ECT zuständigen Ratsausschusses für Handelspolitik obliegt dem BMDW.

Betreffend die BMDW-Zuständigkeit für Investitionsschutz hat Österreich in allen Sitzungen stets die Position der Europäischen Kommission im Sinne des Verhandlungsmandats und im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien unterstützt.

Insoweit ist im Übrigen auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11201/J durch die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu verweisen.

Zur Frage 2

- *Wenn zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits ein Agreement of Principle vorliegt, wie wird dieses Seitens Ihres Ministeriums bewertet?*
 - *Sehen Sie die Klima-Anforderungen erfüllt?*
 - *i. Wenn ja, wie?*
 - *Sehen Sie im Ausstieg den einzigen Klimagerechten Weg?*
 - *i. Wenn ja, warum?*
 - *Haben Sie das Agreement of Principle bereits mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie besprochen?*
 - *Was war das Ergebnis dieser Besprechung?*
 - *Wenn nein, wann werden Sie dies nachholen?*
 - *Haben Sie das Agreement of Principle bereits in der Bundesregierung thematisiert?*
 - *Was ist der Standpunkt der Bundesregierung dazu?*
 - *Wenn nein, wann werden Sie dies nachholen?*

Die Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 15. Juli 2019 geben - neben der Gewährleistung von Rechtssicherheit und eines zeitgemäßen Investitionsschutzes im Sinne der EU-Investitionspolitik - die Anpassung des ECT an die Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzübereinkommens als wesentliches Verhandlungsziel vor.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass Klimaschutzmaßnahmen keine Haftung unter dem ECT und somit Schiedsklagen begründen.

Dieses Ziel wird - auf der Basis einer ersten Beurteilung der Verhandlungsergebnisse in Gestalt des Agreement in Principle - durch eine Reihe an Maßnahmen gewährleistet. Neben ausgewogeneren, klareren Investitionsschutzbestimmungen, die mehr Spielraum für staatliches Handeln belassen, wird dies v.a. mit einer Bekräftigung des staatlichen Regulierungsrechts (Right to Regulate) und der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutz-

bereinkommen und anderen relevanten Instrumenten sowie einer Erweiterung der umweltrelevanten Ausnahmen bewerkstelligt.

Auf Expertinnen- und Experten-Ebene laufen derzeit detaillierte Analysen des Agreement in Principle. In weiterer Folge wird die finale politische Bewertung des Agreement in Principle in enger Abstimmung zwischen BMK und BMDW von der Bundesregierung vorgenommen werden.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 6, 8 und 15 bis 21 zu verweisen.

Zur Frage 4

- *Einen Leak zufolge haben sich angesichts der Verhandlungen die EU-Mitgliedsstaaten Spanien, Deutschland, Niederlande und Polen mit der Bitte an die EU-Kommission gewandt, einen möglichen koordinierten Ausstieg aller EU-Mitgliedsstaaten aus dem Energiecharta-Vertrag zu erörtern. Ist Ihnen dies bekannt?*
 - *Waren Sie dazu in Kontakt mit den 4 Mitgliedsstaaten?*
 - *Hat Österreich sich in ähnlicher Art und Weise an die EU-Kommission gewandt?*
 - *Wenn Sie sich nicht an die EU-Kommission wandten, warum nicht?*

Es ist auf die Sitzungsberichte des Ratsausschusses Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) zu verweisen. Delegierte der genannten Mitgliedstaaten baten die Europäische Kommission wiederholt um eine Einschätzung zu einem möglichen koordinierten Austritt als Alternative im Falle des Scheiterns der Modernisierungsverhandlungen. Die Verhandlungen sind bekanntlich nicht gescheitert, sondern ein Agreement in Principle konnte mit der Beschlussfassung in der Ad hoc Energiecharta-Konferenz am 24. Juni 2022 erzielt werden.

Zur Frage 7

- *Wie verläuft der Austausch betreffend ECT mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie?*
 - *Wie oft sind Sie als Minister direkt involviert?*

Sowohl die Expertinnen- und Experten-Ebene, als auch die politische Ebene der beiden für den Energiecharta-Vertrag zuständigen Ressorts stehen in ständigem Austausch zu den Themengebieten des Modernisierungsprozesses.

Zu den Fragen 9 bis 12

- *Da ISDS nicht Teil dieser Modernisierungs-Verhandlungen sind, wie kann der ECT überhaupt Klimaschutz-konform werden?*
- *Sehen Sie in den ISDS innerhalb des ECT eine Gefahr für demokratisch legitimierte Entscheidungen durch gewählte Parlamente?*
- *Ist für Sie die Zustimmung zu einem modernisierten ECT, der weiterhin ISDS beinhalten wird, möglich?*
 - *Wenn ja, warum?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Was sind für Sie rote Linien, die eine Zustimmung zur Modernisierung des ECT unmöglich machen und einen Austritt erfordern?*
 - *Bez. Investitionsschutz für bestehende Investitionen in fossile Energie?*
 - *Bez. Investitionsschutz für künftige Investitionen in fossile Energie?*
 - *Bez. Investitionsschutz für neue Bereiche wie Wasserstoff und Biomasse?*
 - *Bez. ISDS und der Möglichkeit für Konzerne Staaten zu verklagen?*

Das BMDW wird die Ergebnisse der Modernisierungsverhandlungen gemeinsam mit dem BMK im Sinne eines Gesamtpaketes bewerten.

Das Instrument der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) dient der Durchsetzung der jeweils geltenden Regeln in Investitionsschutzabkommen (hier: die Bestimmungen des ECT). Der Inhalt dieser auf einen Streit anwendbaren Regeln ist somit ausschlaggebend dafür, ob ein Abkommen "klimaschutzkonform" ist.

Hier ist entscheidend, dass Klimaschutzmaßnahmen keine Haftung und somit keine Schiedsklagen begründen dürfen. Insbesondere durch folgende, im Agreement in Principle enthaltene Maßnahmen wird dieses Ziel umgesetzt:

- Ausgewogenere, klarere Investitionsschutzbestimmungen, die einen breiten Spielraum für staatliche Regulierungen bekräftigen.
- Die Bekräftigung des Right to Regulate (inklusive einer Klarstellung der umweltrelevanten Ausnahmen) und der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen und anderen relevanten Instrumenten dienen als wichtige Auslegungshilfe.
- Beendigung des Schutzes von fossilen Energieinvestitionen: Erstmals wird in einem Investitionsschutzabkommen der Schutz ausgeschlossen. Dies verringert nicht nur das Haftungsrisiko, sondern stellt auch einen Anreiz dar, in erneuerbare Energieformen zu investieren.

- Öffentlich zu führende Schiedsverfahren erhöhen die Transparenz und erleichtern die Teilnahme von Nicht-Streitparteien/NGOs an den Verfahren zur Wahrung ihrer Interessen.
- Streitigkeiten zwischen EU-Investoren und EU-Mitgliedstaaten werden ausgeschlossen (bislang waren 89 von 145 ISDS-Verfahren intra-EU).

Betreffend ISDS ist zusammenfassend festzuhalten, dass all diese Änderungen die Zahl der ECT-Streitigkeiten in Zukunft reduzieren werden. Für Investoren wird es somit schwieriger, ECT-Schiedsklagen einzubringen und diese zu gewinnen. Somit wird der Handlungsspielraum für Vertragsparteien effizienter abgesichert, während Unternehmen von einer erhöhten Rechtssicherheit profitieren.

Der allgemeine Ersatz der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit durch ein ständiges Gericht war nicht in der Liste der Themen für die Modernisierung vorgesehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten streben jedoch im Sinne des aktuellen Programms der Bundesregierung an, einen Multilateralen Investitionsgerichtshof zu schaffen und diesen auch auf den ECT anzuwenden. Zu diesem Zweck enthält das Agreement in Principle wichtige Vorkehrungen.

Weiters wurden die folgenden Verbesserungen erreicht: Sämtliche ISDS-Fälle werden einem umfangreichen Transparenzregime unterworfen (v.a. Veröffentlichung sämtlicher Dokumente aus dem Verfahren sowie öffentliche Verhandlungen). Dies erleichtert auch die Teilnahme von Dritten an Streitigkeiten, um ihre Expertise bzw. Interessen einzubringen (zB. NGOs bzw. betroffenen Bürgerinnen und Bürger). Weiters sieht das Agreement in Principle Offenlegungspflichten bei Prozessfinanzierungen durch Dritte (sog. Third-Party-Funding), Abwehrmöglichkeiten bzgl. missbräuchlicher Klagen sowie klare Regeln zur Kostentragung ('loser pays'-Prinzip) vor. Briefkastenfirmen sind zudem vom Schutz des Abkommens ausgeschlossen.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 6, 8 und 15 bis 21 zu verweisen.

Zu den Fragen 13 und 14

- *Gibt es neben diesem, sich einem Ende nähernden Modernisierungs-Verfahren zu 25 Themenfeldern noch weitere Verhandlungen betreffend ECT, die auch ISDS zum Thema haben?*
 - *Wenn ja, um welche Verhandlungen handelt es sich?*
 - *Wenn ja, was ist der Stand dieser Verhandlungen?*
 - *Wenn ja, wer ist daran beteiligt?*

- *Wenn ja, wer hat die Initiative dafür ergriffen?*
- *Wenn ja, wann ist mit einem Abschluss dieser Verhandlungen zu rechnen?*
- *Wenn ja, was ist die Position der EU bzw. Österreichs in diesen Verhandlungen?*
- *Wenn es Verhandlungen wie in Frage 13 thematisiert gibt, planen Sie auch deren Ergebnisse für eine Entscheidung Ausstieg oder Verbleib abzuwarten?*
 - *Wenn ja, wie können die Klimaschutzziele angesichts einer weiteren Verzögerung eingehalten werden?*

Die österreichische Bundesregierung unterstützt zusammen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten die Schaffung eines Multilateralen Investitionsgerichtshofes zur Beilegung von Streitigkeiten mit Drittstaaten.

Dieser Gerichtshof, dessen Schaffung in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) verhandelt wird, soll nach seiner Errichtung die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit für ECT-Streitigkeiten ersetzen.

Der Prozess in UNCITRAL wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen und wird insofern bei der Beurteilung berücksichtigt, als das Agreement in Principle potentielle Inkompatibilitäten bezüglich der Anwendung des multilateralen Investitionsgerichtshofes im aktuellen ECT beseitigt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

